

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der High Tech Coatings GmbH („Lieferantin“) mit Unternehmern („Besteller“, und, zusammen mit der Lieferantin, „Parteien“). Insbesondere erbringt die Lieferantin – unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall auf die AGB ausdrücklich Bezug nimmt – sämtliche Lieferungen und Leistungen („Leistungen“) an den Besteller nur unter Zugrundelegung dieser AGB.

1.2. Der Besteller akzeptiert diese AGB spätestens mit Abgabe seiner Vertragserklärung an die Lieferantin. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden – ungeachtet allfälliger Verweise des Bestellers darauf und ungeachtet des Zeitpunkts eines allfälligen Einlangens solcher Bedingungen des Bestellers bei der Lieferantin – nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Lieferantin allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht widerspricht oder in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos Leistungen erbringt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Bestellers, die keine Annahmefrist enthalten, binden diesen für mindestens 30 Tage.

2.2. Verträge mit der Lieferantin kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung beziehungsweise schriftliche Annahme der Bestellung durch die Lieferantin („Auftragsbestätigung“) zustande.

2.3. Abweichungen der Auftragsbestätigung oder der darin verwiesenen Dokumente von zuvor abgegebenen Erklärungen der Parteien gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht innerhalb angemessener Frist, längstens binnen sieben Tagen ab Zugang der Auftragsbestätigung der betreffenden Abweichung ausdrücklich schriftlich widerspricht. Bezüglich der Anwendbarkeit und Geltung dieser AGB steht dem Besteller kein Widerspruchsrecht zu.

3. Gegenstand der Lieferung

3.1. Der Gegenstand der Lieferung („Vertragsgegenstand“, „Ware“ oder „Produkt“) wird ausschließlich durch die Angaben in der Auftragsbestätigung und den darin verwiesenen Dokumenten bestimmt. Bezugnahmen auf fremde Referenznummern gelten als Hinweis auf entsprechende Produkte der Lieferantin.

3.2. Lässt sich beim Vertragsgegenstand aufgrund des Herstellungsvorgangs ein bestimmter Mengenanteil im vorhinein nicht festlegen, so ist die Lieferantin zu entsprechenden Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt. Ebenso hat der Besteller bei Einzel- oder Sonderanfertigungen und Kleinserien der tatsächliche Anfall als Vertragsgegenstand abzunehmen.

4. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

4.1. Die Lieferantin behält sich an sämtlichen Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Konstruktionsplänen, Zeichnungen, Kalkulationen und Mustern („Dokumente“) sowie allen darauf befindlichen oder dem Besteller sonst zur Verfügung gestellten Informationen („Informationen“) das Eigentums- und sämtliche Urheberrechte vor. Auch wenn eine Lieferung oder Leistung auf Basis einer Bestellerspezifikation erfolgt oder der Besteller dazu sonst einen Beitrag leistet, sind die Verwertungsrechte vollumfänglich ausschließlich der Lieferantin zugeordnet. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die Lieferantin ist die Weitergabe der Dokumente und Informationen an Dritte sowie eine über die konkrete Vereinbarung hinausgehende Nutzung untersagt.

4.2. Der Besteller hat alle ihm bekannt gegebenen oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsinformationen und Know-How der Lieferantin auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung geheim zu halten, soweit es sich dabei nicht um öffentlich bekannte oder zulässigerweise von Dritten erlangte Informationen handelt.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1. Sämtliche Preise der Lieferantin verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Preislisten dienen lediglich der unverbindlichen Information.

5.2. Grundlage der Preise der Lieferantin ist das Kostengefüge (bestehend aus den Rohstoff-, Entwicklungs-, Produktions- und Lohnkosten, Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben) im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch die Lieferantin. Ändert sich dieses Kostengefüge bis zur jeweiligen (Teil-)Lieferung um zumindest 10%, so ist der betreffende Preis nach Maßgabe der Änderung des Kostengefüges anzupassen.

5.3. Rechnungen der Lieferantin sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.

5.4. Der Besteller ist gegenüber der Lieferantin nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

5.5. Der Besteller ist gegenüber der Lieferantin zur Aufrechnung nur aufgrund von Ansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt sind oder von der Lieferantin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

6. Lieferung

6.1. Die Lieferantin liefert ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2000) und ohne Verpackung.

6.2. Verträge der Lieferantin gelten nur als Fixgeschäft (§ 919 ABGB), wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen binden Lieferfristen und -termine die Lieferantin nur, wenn sie dem Besteller diese ausdrücklich schriftlich garantiert hat.

6.3. Die Lieferantin ist zu Teillieferungen berechtigt. Die Verweigerung der Annahme des Vertragsgegenstands befreit den Besteller nicht von der Zahlungspflicht.

6.4. Lieferfristen beginnen frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung der Lieferantin. Solange der Lieferantin nicht sämtliche zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt wurden oder solange der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht vollständig nachgekommen ist, ruhen die Lieferfristen.

6.5. Kommt es zu Lieferverzögerungen aufgrund von Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs der Lieferantin, insbesondere höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Beschlagnahme, Naturgewalten, Unruhen oder Krieg, Transportstörungen, Betriebsstörungen, Arbeitskampf oder unterliegender oder vertragswidriger Selbstbelieferung der Lieferantin, so verlängern sich die Lieferfristen (bzw verschieben sich die Liefertermine) entsprechend. Verzögert sich eine Lieferung aufgrund solcher Ereignisse um mehr als die Dauer der ursprünglichen Lieferfrist (bzw des Zeitraums zwischen Auftragsbestätigung und Liefertermin), so ist jede Partei berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf dieses Verlängerungszeitraums durch ausdrückliche schriftliche Erklärung von dem durch die Verzögerung betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

6.6. Steht dem Besteller aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Verzug der Lieferantin ein Rücktrittsrecht zu, so ist dieses bei Teillieferungen auf den verspäteten Teil der Lieferungen beschränkt.

7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Empfang der Ware.

7.2. Bestimmte Eigenschaften, Merkmale und Verwendungsmöglichkeiten des Vertragsgegenstands gelten nur bei ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung als zugesagt. Insbesondere leistet die Lieferantin keine Gewähr für nicht ausdrücklich schriftlich zugesagte Eignungen und Gebrauchsmöglichkeiten. Weiters ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Mängel, deren Ursache in dem vom Besteller zur Herstellung des Vertragsgegenstands zur Verfügung gestellten Stoff oder erteilten Anweisungen liegt. Erklärungen und Zusagen der Lieferantin, insbesondere Beschaffenheitszusagen, gelten nicht als Garantien im Rechtssinn, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

7.3. Hat die Lieferantin Gewähr zu leisten, so ist sie nach ihrer Wahl zunächst zu Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Zeit berechtigt. Ersetzte Gegenstände gehen in das Eigentum der Lieferantin über und sind an diese zurückzustellen. Nimmt die Lieferantin Verbesserung oder Austausch nicht binnen angemessener Frist vor, verweigert sie diese oder sind Verbesserung und Austausch unmöglich, für den Besteller mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder diesem aus triftigen, in der Person der Lieferantin liegenden Gründen

unzumutbar, so kann der Besteller nach seiner Wahl Preisminderung, oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen. Das Recht zur Wandlung ist bei Verträgen mit zulässigen Teillieferungen auf noch nicht ordnungsgemäß erfüllte Teillieferungen beschränkt. Durch Veräußerung, Veränderung oder Verarbeitung der Ware in Kenntnis ihrer Mangelhaftigkeit verzichtet der Besteller auf das Recht zur Wandlung.

7.4. Die Vermutung gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

7.5. Das Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB steht dem Besteller nicht zu.

8. Mängelrüge

8.1. Der Besteller hat Mängel des Vertragsgegenstands binnen angemessener Frist, bei offenen Mängeln längstens binnen sieben Tagen ab Empfang der Ware, bei verdeckten Mängeln längstens binnen sieben Tagen ab Entdeckung, ausdrücklich schriftlich gegenüber der Lieferantin zu rügen. Bei Teil- und Sukzessivlieferungen sind die Mängel jeder einzelnen Lieferung gesondert zu rügen. Die Mängelrüge ist jedenfalls verspätet, wenn der Lieferantin eine Nachprüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist. Ab Feststellung des Mangels bedarf jede Veräußerung, Be- oder Verarbeitung der betreffenden Ware bei sonstigem Anspruchsverlust der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.

8.2. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Mängelrüge der Lieferantin tatsächlich zugeht und trägt hierfür auch die Beweislast. Die bloße Zurücksendung von Waren gilt nicht als Mängelrüge.

8.3. Mangels rechtzeitiger Mängelrüge ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache ausgeschlossen.

8.4. Sendet der Besteller die von der Mängelrüge betroffenen Teile nicht auf eigene Kosten und Gefahr an die Lieferantin zurück, so hat er der Lieferantin Gelegenheit zur Überprüfung der gerügten Vertragswidrigkeiten an Ort und Stelle zu geben. Weder durch diese Überprüfung der Ware noch durch die vorbehaltlose Annahme zurückgesendeter Ware verzichtet die Lieferantin auf den Einwand der verspäteten oder nicht erhobenen Mängelrüge. Der Besteller hat bei der Überprüfung und Behebung gerügter Mängel im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken und insbesondere Auskünfte zu erteilen. Erkennt die Lieferantin die gerügten Mängel nach Überprüfung nicht an, so hat der Besteller der Lieferantin alle mit der Überprüfung verbundenen Kosten zu ersetzen.

9. Haftung

Die Lieferantin haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit trifft den Besteller. Die Haftung der Lieferantin für Folgeschäden, Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller ist ausgeschlossen. Auf Personenschäden sowie im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes finden die vorstehenden Haftungsbeschränkungen keine Anwendung.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Erzeugerbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

10.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

10.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Rücktrittsrecht der Lieferanten

11.1. Die Lieferantin ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen, längstens 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller mit der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises oder der Vornahme von zur Vertragserfüllung durch die Lieferantin erforderlichen Mitwirkungshandlungen in Verzug ist.

11.2. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Lieferantin durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere aufgrund schlechter Vermögensverhältnisse, gefährdet wird, kann die Lieferantin die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist setzen, binnen der er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Verstreichen der Frist ist die Lieferantin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

11.3. Die Lieferantin ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Bestellers das Konkurs-, Ausgleichs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Salvatorische Klausel

12.1. Erfüllungsort für beide Parteien ist Laakirchen, Österreich.

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich seines Zustandekommens und seiner Gültigkeit ist Linz, Österreich.

12.3. Der Vertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des EVÜ sowie des UN-Kaufrechtsabkommens.

12.4. Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall wird die betreffende Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung ersetzt.